

Ausbildungsvertrag im Rahmen der (praxisintegrierten) Ausbildung zur Waldorferzieherin / zum Waldorferzieher

Zwischen

Trägername
Trägername
Straße
PLZ Ort

- im Folgenden: Träger der praktischen Ausbildung/Ausbildungsstelle

und

Anrede Vorname Nachname
wohnhaft in **Straße, PLZ Ort**
Staatsangehörigkeit: **Staatsangehörigkeit**

- im Folgenden: Auszubildende/r

wird folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

1. Gegenstand des Vertrags

- 1.1. Die Ausbildung zur Erzieherin / zum Erzieher (mit Zusatzqualifikation „Waldorf-Erzieher“) gliedert sich in eine schulische Ausbildung am Waldorferzieherseminar Stuttgart, Freie Fachschule für Sozialpädagogik und eine praktische Ausbildung im Handlungsfeld „Sozialpädagogisches Handeln“ beim oben genannten Träger der praktischen Ausbildung mit einem Gesamtumfang von mindestens 2000 Stunden. Gegenstand dieses Vertrags sind die Rechtsbeziehungen, die sich aus der Ableistung der praktischen Ausbildung ergeben.
- 1.2. Das Vertragsverhältnis bestimmt sich nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an der Fachschule für Sozialpädagogik (BKSPiT-VO).
- 1.3. Für die Dauer der Ausbildung ist die/der Auszubildende eine Fachkraft in Ausbildung (Fachkraft i.A.).
- 1.4. Wird die /der Auszubildende von der schulischen Ausbildung am Waldorferzieherseminar Stuttgart ausgeschlossen, endet dieser Vertrag gleichzeitig ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2. Ausbildungszeit und Probezeit

- 2.1. Die praktische Ausbildung dauert insgesamt drei Jahre.
Sie beginnt am **Datum Beginn** und endet am **Datum Ende** ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 2.2. Versäumte Ausbildungszeiten (ungeachtet dessen, ob der Grund dafür zu vertreten ist oder nicht) sind nachzuholen, soweit sie vier Wochen Gesamtdauer pro Schuljahr übersteigen. Allerdings ist der Träger der praktischen Ausbildung in diesem Fall nicht verpflichtet den Ausbildungsvertrag zu verlängern.
- 2.3. Verlängerung des Ausbildungsvertrags:
 - 2.3.1. Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das
Ausbildungsverhältnis auf sein/ihr Verlangen bis zur nächst möglichen Wiederholungsprüfung,
höchstens um ein Jahr.
 - 2.3.2. Bei Berufsverbot wegen Schwangerschaft verlängert sich die Ausbildungszeit im Anschluss an den
Mutterschutzzeitraum um die Dauer dieser Fehlzeit.
 - 2.3.3. Bei Inanspruchnahme der Elternzeit verlängert sich die Ausbildungszeit um die Zeit der Elternzeit (§ 20
BEEG).
- 2.4. Die Probezeit beträgt sechs Monate. Wird die praktische Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen
Monat unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

3. Ausbildungsstelle (praktischen Ausbildung)

3.1. Die praktische Ausbildung wird durchgeführt in:

Ausbildungsstelle
Ausbildungsstelle
Straße
PLZ Ort

Der Träger der praktischen Ausbildung behält sich eine Versetzung an andere Einrichtungen des gleichen Trägers vor, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist.

3.2. Folgende Maßnahmen müssen außerhalb der Ausbildungsstelle durchgeführt werden:

(Ausfüllhinweis: Es sind die Praxisanteile des Lehrplans anzukreuzen, die der Träger und seine Einrichtungen nicht anbieten)

- Praktikum im Bereich der Betreuung von Kindern unter drei Jahren (U3)
- Praktikum im Bereich der Betreuung von Kindern im Kindergartenalter (3 bis 6)
- Praktikum im Bereich der Betreuung von Schulkindern/Jugendlichen (Hort)

4. Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

Der Träger der praktischen Ausbildung verpflichtet sich:

- dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach Ausbildungsplan erforderlich sind,
- geeignete Ausbilder/innen (Anleiter/innen) mit der Durchführung der Ausbildung zu beauftragen,
- der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung den Ausbildungsplan zur Verfügung zu stellen,
- die/den Auszubildende/n zum Besuch der Schule zu verpflichten und freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn ein Teil der Ausbildung außerhalb der Ausbildungsstelle stattfindet,
- der/m Auszubildenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Zweck der Ausbildung dienen
- die/den Auszubildende/n in folgenden Altersgruppen angemessen einzusetzen:
 - unter Dreijährige,
 - drei- bis sechsjährige Kinder sowie
 - Schulkinder/Jugendliche
 - bzw. ein jeweils mindestens dreiwöchiges Fremdpraktikum in der jeweiligen Altersgruppe innerhalb oder gegebenenfalls außerhalb der Ausbildungsstelle zu organisieren.

5. Pflichten der/des Auszubildenden

- 5.1. Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen.
- 5.2. Nach Vertragsabschluss, aber noch vor Beginn der Ausbildung, ist die/der Auszubildende verpflichtet, den Betriebsarzt aufzusuchen, um sich eingehend über das erhöhte Ansteckungsrisiko von übertragbaren Krankheiten in Gemeinschaftseinrichtungen (Definition im Infektionsschutzgesetz) und die Auswirkungen bei einer Schwangerschaft beraten zu lassen. Die Kosten der Beratung trägt der Träger der praktischen Ausbildung.
- 5.3. Sofern die/der Auszubildende bei Ausbildungsbeginn noch nicht volljährig ist, muss sie/er sich nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes vor Ausbildungsbeginn ärztlich untersuchen lassen und die ärztliche Bescheinigung über die durchgeführte sogenannte Erstuntersuchung dem Träger der praktischen Ausbildung vorlegen.
- 5.4. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,
 - die ihm/ihr im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
 - an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Schule sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen teilzunehmen,
 - den Weisungen zu folgen, die ihr /ihm im Rahmen der Ausbildung im Ausbildungsbetrieb und der Fachschule erteilt werden,
 - Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,

- über Vorgänge, die ihr/ ihm im Rahmen der Ausbildung bekannt werden (insbesondere im Ausbildungsbetrieb), Stillschweigen zu wahren,
- bei Fernbleiben von der Ausbildungsstelle oder von sonstigen Veranstaltungen unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer des Fernbleibens, unverzüglich der Ausbildungsstelle Nachricht zu geben und dafür zu sorgen, dass bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tage eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorliegt. Die Ausbildungsstelle ist berechtigt die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.
- die für die Ausbildungsstelle geltende betriebliche Ordnung zu beachten,
- einen schriftlichen bzw. elektronischen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig der/dem Praxismmentor/in und der/dem Betreuungslehrer/in des Waldorferzieherseminars zur Kenntnis und zum Abzeichnen vorzulegen.

6. Vergütungen und sonstige Leistungen

- 6.1. Die Vergütung der/des Auszubildenden richtet sich nach dem TVAöD (Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes - Besonderer Teil – Pflege) und beträgt derzeit im
- | | |
|--------------------|--------------|
| 1. Ausbildungsjahr | EUR 1.140,69 |
| 2. Ausbildungsjahr | EUR 1.202,07 |
| 3. Ausbildungsjahr | EUR 1.303,38 |
- 6.2. Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig, wie das den Beschäftigten des Trägers der praktischen Ausbildung gezahlte Entgelt.
- 6.3. Der / dem Auszubildenden wird die Vergütung auch bezahlt
- für Tätigkeiten, die gemäß Ziffer 3.2. durchgeführt werden,
 - für die Zeit der Freistellung zum Schulbesuch,
 - bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung bis zur Dauer von sechs Wochen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, bei Wiederholungserkrankungen in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Trägers geltenden Bestimmungen, bei Beschäftigungsverbot während der Schwangerschaft.

7. Arbeitszeit

- 7.1. Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit sowie die Gewährung von Arbeitszeitverkürzungstagen (AZV-Tagen) richten sich nach den für die Beschäftigten des Trägers der praktischen Ausbildung maßgebenden Vorschriften. Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beträgt 40 Stunden. Vorgesehen ist eine durchschnittliche Aufteilung von täglich 6-7 Stunden Tätigkeit am Kind und 1-2 Stunden für sonstige Tätigkeiten im Rahmen der Praxisstelle. Bezüglich der Arbeitsbefreiung aus besonderem Anlass gelten die für die Beschäftigten des Trägers der praktischen Ausbildung maßgebenden Regelungen entsprechend.

8. Nebentätigkeiten

- 8.1. Während der Dauer des Ausbildungsverhältnisses ist jede Nebentätigkeit vor ihrer Aufnahme dem Träger der praktischen Ausbildung gegenüber hinsichtlich Art, Ort, Dauer und zeitlichem Umfang schriftlich anzuzeigen, sie bedarf grundsätzlich seiner schriftlichen Zustimmung. Die Zustimmung des Arbeitgebers kann versagt werden, wenn die/der Auszubildende bei der beabsichtigten Nebentätigkeit gegen erhebliche Interessen der Ausbildungsstelle oder gegen Schutzgesetze verstoßen würde.
- 8.2. Wird die Zustimmung erteilt, so ist sie jederzeit widerruflich, sofern betriebliche Gründe vorliegen, die einer Fortsetzung der Nebentätigkeit entgegenstehen.

9. Urlaub

- 9.1. Die/der Auszubildende erhält in jedem Kalenderjahr 30 Tage Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Ausbildungsentgelts gemäß den tariflichen oder vertraglichen Bestimmungen der Ausbildungsstelle in der jeweils geltenden Fassung.

- 9.2. Besteht das Ausbildungsverhältnis nicht ein ganzes Kalenderjahr, steht der/dem Auszubildenden für jeden vollen Ausbildungsmonat ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu.
- 9.3. Der Urlaub ist grundsätzlich während der Schließzeiten der Einrichtung zu nehmen. Ist der Urlaubsanspruch der/des Auszubildenden länger als die Schließzeiten, soll der Resturlaub in Zeiten genommen werden, die vom Betriebsablauf her vertretbar sind, jedoch nicht innerhalb der schulischen Ausbildungszeiten.

10. Kündigung

- 10.1. Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden.
- 10.2. Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:
 - 10.2.1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund (nach § 626 BGB),
 - 10.2.2. von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende, wenn er/sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- 10.3. Die Kündigung muss schriftlich, im Falle von Ziffer 10.2.1. unverzüglich unter Angabe der Gründe erfolgen.
- 10.4. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen den zur Kündigung Berechtigten länger als vier Wochen bekannt sind.

11. Zeugnis

Der Träger der praktischen Ausbildung stellt der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen der/des Auszubildenden, auf Verlangen der/des Auszubildenden auch Angaben über Führung und Leistung.

12. Versicherungsschutz

- 12.1. Während der Ausbildung besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung. Eine Versicherungspflicht zur Sicherstellung einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung besteht nicht.
- 12.2. Gegen Unfall ist die/der Auszubildende kraft Gesetzes versichert. Im Versicherungsfall übermittelt der Träger der praktischen Ausbildung auch der Fachschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- 12.3. Gegen Haftpflichtansprüche, die aus einem tätigkeitsbezogenen Verhalten der/des Auszubildenden erhoben werden, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der für den Träger der praktischen Ausbildung maßgebenden Haftpflichtversicherung.

13. Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht wurden, verfallen.

14. Vertragsänderungen, Nebenabreden, Vertragsausfertigungen

- 14.1. Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages sowie die Vereinbarung von Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die einvernehmliche Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 14.2. Vorstehender Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Die/der Auszubildende, der Träger der praktischen Ausbildung und das Waldorferzieherseminar Stuttgart erhalten jeweils eine Ausfertigung.

15. Sondervereinbarungen und abweichende Ergänzungen

Abweichend von den vorstehenden Regelungen treffen die Vertragspartner die nachfolgenden Sondervereinbarungen. **keine**

folgende:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Ort, Datum:

Träger der Praktischen Ausbildung:

Auszubildende/r:

.....
Stempel und Unterschrift

.....
Unterschrift

Gesehen und einverstanden:

Stuttgart, den

.....
Waldorferzieherseminar Stuttgart (Unterschrift und Stempel)